

§ 1 Allgemeines

Die Leistungen des Technik- und Sachverständigenbüro Dennis Menzel, REactive experts im folgenden „Sachverständigen“ genannt, an den Auftraggeber erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Auftraggeber Bedingungen haben keine Gültigkeit, außer bei schriftlicher Einverständniserklärung des Sachverständigen. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen Auftraggeber und dem Sachverständigen kommt durch die schriftliche Bestätigung des Sachverständigen zustande. Der Gegenstand des jeweiligen Auftrags ergibt sich ausschließlich aus der schriftlichen Bestätigung des Sachverständigen.

§ 3 Zahlung und Preise

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die in dem unterzeichneten Angebot oder der Auftragsbestätigung des Sachverständigen aufgeführten Preise. Die Endabrechnung erfolgt grundsätzlich auf Zeitbasis oder tatsächlichen Lieferumfang, sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde. Zusätzlich zu der vereinbarten Leistung hat der Auftraggeber dem Sachverständigen die zwecks Erfüllung des Auftrags entstandenen Auslagen (z. B. Verwaltungsgebühren oder Kosten für Übersetzungen, Detektive, Auskunfteien, weitere Sachverständige und ähnliche Dritteleistungen) gemäß dem entstandenen Aufwand zu erstatten zuzüglich 15% Handlings Pauschale. Der Sachverständige ist jederzeit berechtigt, für die Tätigkeit einen bemessen an der voraussichtlichen Höhe der nach dem unterzeichneten Angebot oder Auftragsbestätigung anfallenden Vergütung angemessenen Vorschuss zu verlangen. Die Zahlung ist jeweils unmittelbar nach Rechnungserhalt fällig. Der Abzug von Skonto ist unzulässig.

§ 4 Pflichten des Sachverständigen

Der Sachverständige erbringt die von ihm geschuldete Leistung unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen. Der Sachverständige kann einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis, nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten. Der Sachverständige erbringt seine gutachterliche Tätigkeit persönlich. Sofern es sachdienlich ist, kann der Sachverständige im Rahmen seiner eigenverantwortlichen Tätigkeit bei der Vorbereitung des Gutachtens sachverständige Mitarbeiter zur Unterstützung hinzuziehen. Über die Hinzuziehung solcher Mitarbeiter entscheidet der Sachverständige in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Der Sachverständige ist berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers die zur Bearbeitung des Auftrages notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Besonders kostenintensive oder unvorhergesehene Untersuchungen stimmt der Sachverständige mit dem Auftraggeber vor deren Durchführung ab. Der Auftraggeber ermächtigt den Sachverständigen zur Einholung von Auskünften bei Beteiligten, Behörden oder Dritten und erteilt ihm hierfür eine gesonderte Vollmacht soweit erforderlich. Der Sachverständige wird den Auftraggeber rechtzeitig über eine etwaig eintretende Überschreitung der vereinbarten Frist in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber kann erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als angemessen gilt eine Nachfrist von 2 Monaten als vereinbart. Hat der Sachverständige die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten, etwa im Falle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, sind Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung wegen Überschreitung der vereinbarten Frist ausgeschlossen. Wird dem Sachverständigen die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung in diesen Fällen unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers werden für diesen Fall ausgeschlossen.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Sachverständigen rechtzeitig und unentgeltlich die ihm zur Verfügung stehenden und für die Ausführung des Vertrages notwendigen Dokumente, Unterlagen und Informationen zur Verfügung und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Auftraggeber setzt den Sachverständigen ferner von allen Vorgängen und Umständen (z.B. Schriftverkehr), die erkennbar für die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis. Auf die vom Auftraggeber vorgelegten Unterlagen und deren Richtigkeit übernimmt der Sachverständige keine Gewährleistung. Der Auftraggeber gestattet dem Sachverständigen und den von ihm beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zu Grundstücken und Gebäuden des Auftraggebers bzw. des Kunden, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Der Auftraggeber stellt für die Durchführung des Auftrages, sofern benötigt, einen geeigneten Stromanschluss mit 230Volt/16A im Prüfbereich kostenfrei zur Verfügung sowie einen geeigneten Zugang zu der zu begutachtenden Sache. Insbesondere bei Elektrolumineszenzaufnahmen wird darauf hingewiesen, dass diese nur bei absoluter Dunkelheit bei Nachtzeiten durchgeführt werden können und bei entsprechender trockener Witterung. Der Termin zur Untersuchung muss daher gesondert abgesprochen werden. Der Auftraggeber muss während dieser Zeit Grundsätzlich begleitend anwesend sein. Andernfalls muss seitens des Sachverständigen ein für den Auftraggeber kostenpflichtige Begleitperson hinzugezogen werden. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Sachverständige berechtigt, Ersatz des ihm daraus entstehenden Schadens sowie mögliche Mehraufwendungen zu verlangen.

§ 6 Gewährleistung

Im Gewährleistungsfall kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Gutachtens verlangen. Erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber nach Wahl Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen. Etwaige Mängel müssen dem Sachverständigen unverzüglich nach Feststellung schriftlich oder per Email angezeigt werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

§ 7 Haftung

Der Sachverständige haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Sachverständige nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Die Haftung des Sachverständigen wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf die Höhe des vereinbarten Honorars sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen der Erstellung eines Gutachtens typischerweise gerechnet werden muss. Dasselbe gilt für eine etwaige Haftung des Sachverständigen für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Folgeschäden jedweder Art wird hiermit ausgeschlossen ebenso für entgangenen Gewinn und Nutzungsausfall. Der Sachverständige verfügt über eine Haftpflichtversicherung. Der Nachweis darüber wird dem Auftraggeber auf Verlangen vorgelegt. Die maximale Haftungssumme dieser Versicherung beträgt 250.000,00€. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatz im Falle normaler Fahrlässigkeit auf diese maximale Haftungssumme von 250.000,00€ beschränkt. Auf Wunsch des Auftraggebers kann der Sachverständige diese Haftung über eine Einzelfallversicherung erweitern. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber die Kosten der Einzelfallversicherung zu tragen. Der Auftraggeber stellt den Sachverständigen von jeglicher Haftung frei, die auf der Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder Irreführung von Informationen beruht, die vom Auftraggeber oder auf deren Veranlassung übermittelt wurden. Der Auftraggeber stellt den Sachverständigen darüber hinaus von allen Ersatzansprüchen Dritter frei und ersetzt uns alle Schäden, die uns im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit entstehen. Ausgenommen sind Ersatzansprüche und Schäden, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Sachverständigen beruhen. Wir übernehmen dem Auftraggeber gegenüber keine über das in dem Geschäft übliche Maß hinausgehenden Aufklärungs-, Nachprüfungs- und Mitteilungspflichten. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt. Eine Beweislaständerung ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Soweit die Haftung des Sachverständigen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Schadensersatz im Falle von Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Sachverständigen.

§ 8 Datenschutz

Der Sachverständige ist berechtigt, Fotos von den begutachteten Objekten zwecks Aufnahmen anzufertigen. Der Auftraggeber hat jederzeit die Möglichkeit, dieser Erklärung schriftlich zu widersprechen. Der Auftraggeber erklärt sich mit Erteilung seines Auftrages mit seiner Unterschrift damit einverstanden, dass die Daten gemäß Datenschutzgesetz elektronisch gespeichert und anonymisiert zu statischen Zwecken weiterverarbeitet bzw. anonymisiert weiter gegeben werden dürfen. Der Sachverständige versichert, dass in keinen Fall Rückschlüsse auf die Daten des Objektes oder auf persönliche Daten des Auftraggebers und/oder des Eigentümers möglich sind. Betroffene Details werden entsprechend unkenntlich gemacht. Der Sachverständige wird über sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag und der Erstellung des Gutachtens bekannt gewordene Tatsachen und Informationen Stillschweigen bewahren und insbesondere das erstellte Gutachten nicht ohne die Genehmigung des Auftraggebers an Dritte weitergeben. Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf Mitarbeiter des Sachverständigen und sonstige Dritte, derer sich der Sachverständige zur Erfüllung der ihm obliegenden Vertragspflichten bedient. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt dann nicht, wenn der Sachverständige aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Offenbarung oder Weitergabe der bei der Gutachtenerstellung erlangten Tatsachen und Informationen verpflichtet ist, sowie dann, wenn der Auftraggeber den Sachverständigen von der Schweigepflicht entbindet.

§ 9 Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Auftraggeber und Sachverständiger können den Vertrag jederzeit außerordentlich aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Für den Auftraggeber liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere vor, wenn der Sachverständige gegen seine Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachtenerstattung verstößt. Für den Sachverständigen liegt ein wichtiger Grund zu außerordentlichen Kündigung insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber die notwendige Mitwirkung verweigert, der Auftraggeber versucht, unzulässig auf den Sachverständigen in einer Weise einzuwirken, die geeignet ist, das Ergebnis des Gutachtens zu verfälschen und wenn der Sachverständige nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt. Ferner liegt ein solcher wichtiger Grund vor, wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird. Wird der Vertrag vom Auftraggeber außerordentlich aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Sachverständige zu vertreten hat, so steht dem Sachverständigen eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als die erbrachte Leistung für den Auftraggeber objektiv verwertbar ist. In allen anderen Fällen behält der Sachverständige den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, beträgt dieser 40% des Honorars für die vom Sachverständigen noch nicht erbrachten Leistungen.

§ 10 Urheberrechtsschutz

Die vom Sachverständigen erbrachten Leistungen sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber darf das vom Sachverständigen erstellte Gutachten einschließlich sämtlicher Berechnungen, Anlagen und sonstiger Einzelheiten nur für die vereinbarten vertragsgemäßen Zwecke verwenden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, die Vervielfältigung sowie jede andere Art der Verwendung, Textänderung oder -kürzung ist dem Auftraggeber nur mit vorheriger Zustimmung des Sachverständigen gestattet. Die Veröffentlichung des Gutachtens ist in jedem Falle nur mit vorheriger Zustimmung des Sachverständigen zulässig.

§ 11 Schlussbestimmungen

Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Hilfsweise gilt die gesetzliche Regelung. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Sachverständigen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Sachverständigen, wenn der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Personen des öffentlichen Rechts ist. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.